

Mandanten-Brief

August 2025

1. Der Investitionsbooster kommt

Die Regierungskoalition macht Dampf bei den ersten Änderungen im Steuerrecht und hat das Gesetzgebungsverfahren zum „**Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm**“ in Rekordzeit abgeschlossen. Nach dem **Bundestag** hat auch der **Bundesrat** in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause **dem Gesetz grünes Licht gegeben**. Das Gesetz, das die Bundesregierung als „Investitionsbooster“ bezeichnet, enthält eine Handvoll Maßnahmen, die sowohl kurzfristig Investitionsimpulse als auch langfristige Planungssicherheit geben sollen. Hauptelement der kurzfristigen Maßnahmen sind die **Wiedereinführung der degressiven Abschreibung** und eine **Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge**. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:



- **Degressive AfA:** Aufgrund der anhaltenden Konjunkturschwäche soll als wichtigster konjunkturstützender „Investitionsbooster“ die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung für Investitionen wieder eingeführt werden. Auch wenn im Koalitionsvertrag nur von einer Begünstigung von „Ausrüstungsinvestitionen“ die Rede war, bezieht sich die gesetzliche Regelung auf **alle beweglichen Wirtschaftsgüter** ohne eine besondere Unterscheidung zu machen. Die degressive Abschreibung kann nach der Änderung **für bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die **nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt** worden sind. Der **Abschreibungssatz** darf dabei höchstens das **Dreifache des** bei der **linearen** Abschreibung in Betracht kommenden **Prozentsatzes** betragen **und 30 % nicht übersteigen**. Die maximale degressive Abschreibung liegt diesmal also höher als bei den letzten befristeten Perioden degressiver Abschreibung, was Investitionsentscheidungen besonders attraktiv machen soll. Zuletzt war die degressive Abschreibung mit dem Wachstumschancengesetz im Zeitraum von April bis Dezember 2024 ermöglicht worden, damals allerdings nur mit dem Doppelten des linearen Abschreibungssatzes, maximal 20 %.
- **Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge:** Für **ab dem 1. Juli 2025 und vor Ende 2027 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge** wird eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen in Höhe von **75 % im Jahr der Anschaffung, 10 % im Folgejahr, 5 % im zweiten und dritten Jahr nach der Anschaffung, 3 % im vierten und 2 % im fünften Jahr nach der Anschaffung** eingeführt. Die Regelung umfasst **alle Elektrofahrzeuge im Sinne des Kfz-Steuergesetzes**, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse und damit neben Pkw insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Eine zusätzliche Inanspruchnahme **anderer Sonderabschreibungen oder ein Wechsel zu einer anderen Abschreibungsmethode** ist bei Nutzung der Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge **nicht zulässig**.

Gesetz für Investitions-sofortprogramm in Rekordzeit verabschiedet

sowohl kurzfristige als auch erst längerfristig wirksame Maßnahmen

befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

alle beweglichen Wirtschaftsgüter sind begünstigt

Investitionszeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027

degressive Abschreibung bis zum Dreifachen des linearen Satzes

Sonderabschreibung für reine Elektrofahrzeuge

75 % im Jahr des Kaufes

keine Kombination mit anderen Verfahren

- **Elektro-Firmenwagen:** Bei der 1 %-Regelung genießen Elektrofahrzeuge das Privileg, dass **nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage** für ein Auto mit Verbrennungsmotor als geldwerter Vorteil **für die Privatnutzung** zu versteuern ist. Das gilt bislang jedoch nur, wenn der **Bruttolistenpreis** des Fahrzeugs **nicht mehr als 70.000 Euro** beträgt. Um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen weiter zu steigern, wird der **Höchstbetrag auf 100.000 Euro angehoben**.
- **Reduzierung der Körperschaftsteuer:** Die Unternehmensteuerbelastung von Kapitalgesellschaften beträgt derzeit knapp 30 % (15 % Körperschaftsteuer + 0,825 % Solidaritätszuschlag + 14 % Gewerbesteuer mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 %). Die Koalition hat vereinbart, die **Körperschaftsteuer beginnend ab 2028 in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt zu senken**. Diese Absenkung wird bereits jetzt gesetzlich festgeschrieben. Damit wird die volle Wirkung eines **Körperschaftsteuersatzes von nur noch 10 % ab dem Jahr 2032** erreicht. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028 schließt zeitlich an die bis 2027 befristete degressive AfA an. Die Tarifsenkung hat jedoch vorerst nur Signalwirkung, da die diversen notwendigen Folgeänderungen in weiteren Gesetzen erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden sollen.
- **Thesaurierungsbegünstigung:** Durch die Thesaurierungsbegünstigung können Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft auf Antrag den **nicht entnommenen Gewinn einem niedrigeren Steuersatz unterwerfen** lassen. Damit wird den Unternehmern eine Vergünstigung gewährt, die durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen dem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellen und damit die Eigenkapitalbasis des Unternehmens nachhaltig stärken. Außerdem werden dadurch die Investitionsmöglichkeiten verbessert, ohne dass Fremdkapital benötigt wird. Um nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmern gleichwertig zu entlasten, wird korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung **ab 2028 auch der Thesaurierungssteuersatz von derzeit 28,25 % abgesenkt**. Zur Vereinfachung und weil die Thesaurierungsbegünstigung nicht im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt wird, erfolgt die **Absenkung über drei Stufen von 27 % für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029, 26 % für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 und 25 % für Veranlagungszeiträume ab 2032**.
- **Forschungszulage:** Mit dem Ziel, die steuerliche Forschungsförderung weiter attraktiver auszugestalten, wird die **Forschungszulage auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet**, wenn die förderfähigen Aufwendungen im Rahmen eines **nach dem 31. Dezember 2025 begonnenen** begünstigten **Forschungs- und Entwicklungsvorhabens** entstehen. Diese Kosten werden ausschließlich in Form eines **pauschalen Betrages in Höhe von 20 % der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen** erfasst. Ein individueller Ansatz von Kosten ist nicht möglich. Um die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen zu flankieren und eine Reduzierung des förderfähigen Aufwands zu vermeiden, wird die **maximale Bemessungsgrundlage für nach dem 31. Dezember 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen von bisher 10 Mio. Euro ebenfalls um 20 % auf 12 Mio. Euro angehoben**.

Elektro-Firmenwagen zählen bei der 1 %-Regelung nur zu einem Viertel

maximaler Listenpreis jetzt bei 100.000 Euro

schrittweise Absenkung der Körperschaftsteuer auf 10 % ab 2028

Detailregelungen folgen erst in späteren Änderungsgesetzen

reduzierter Einkommensteuersatz für nicht entnommene Gewinne

reduzierter Steuersatz wird analog zur Körperschaftsteuersenkung ebenfalls abgesenkt

Absenkung von derzeit 28,25 % auf 25 % ab 2032

ab 2025 auch Begünstigung von Gemein- und sonstigen Betriebskosten

Umsetzung durch pauschalen Zuschlag von 20 % der förderfähigen Aufwendungen

2. Entgeltaufteilung bei Kombiangeboten

Bei Kombiangeboten wie z.B. Sparmenüs in der Systemgastronomie, deren einzelne Bestandteile **unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen** unterliegen, muss das **Entgelt für die Steuerberechnung aufgeteilt** werden. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass schreibt vor, dass für die Aufteilung des Gesamtpreises die **einfachstmögliche sachgerechte Aufteilungsmethode** zu wählen ist. Der Fiskus verlangt deshalb regelmäßig die **Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise (EVP-Methode)**. Daneben gibt es aber noch andere Aufteilungsmethoden, die von der Rechtsprechung anerkannt sind, darunter auch die als **Food-and-Paper-Methode (F&P-Methode)** bezeichnete **Aufteilung nach dem Wareneinsatz**. Allerdings hat der Bundesfinanzhof die Anwendung anderer Aufteilungsmethoden als der EVP-Methode nun eingeschränkt: Notwendige **Voraussetzung für eine andere Methode** ist, dass die angewendete Methode **zumindest ebenso sachgerecht** ist **wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen**. Eine Methode zur Entgeltaufteilung, die dazu führt, dass auf ein im Kombiangebot enthaltenes Produkt ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als dessen Einzelverkaufspreis, ist deshalb nicht sachgerecht. Das war bei der im Streitfall verwendeten F&P-Methode der Fall. Außerdem sah der Bundesfinanzhof die **F&P-Methode** auch insoweit **nicht** als **sachgerecht** an, weil der Kläger Veränderungen bei den Einkaufspreisen für den Wareneinkauf sofort berücksichtigt hat, obwohl die Neuware in der Regel erst eine Woche später in den Filialen zum Verkauf kam. Das Urteil ist **keine grundsätzliche Absage an die Verwendung der F&P-Methode**, zumal das Finanzgericht Baden-Württemberg in der Vorinstanz recht ausführlich dargelegt hat, warum diese ebenso einfach wie die EVP-Methode sein kann. Allerdings müssen Betriebe bei Verwendung einer anderen als der EVP-Methode darauf achten, dass die Anforderungen an Einfachheit und ein sachgerechtes Ergebnis erfüllt werden.

3. Angestellte Gesellschafter einer Personengesellschaft zählen bei der Lohnsumme mit

Die Erbschaftsteuerver Schonung von Betriebsvermögen knüpft insbesondere an die Lohnsumme, also den in einem bestimmten Zeitraum gezahlten Lohn an alle im Betrieb tätigen Arbeitnehmer. Entgegen der Ansicht des Finanzamts hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass **bei der Ermittlung der Lohnsummen auch** die an den **Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft** gezahlten Vergütungen grundsätzlich **einzubeziehen** sind. Der angestellte Gesellschafter fällt nicht in eine der im Gesetz geregelten Gruppen von Beschäftigten, die bei der Lohnsumme nicht mitgezählt werden, und **zur Lohnsumme gehören alle Vergütungen**, die im maßgebenden Zeitraum an die Beschäftigten gezahlt werden. Dabei spielt deren ertragsteuerliche Qualifikation keine Rolle, sondern die handelsrechtliche Behandlung als Aufwand ist entscheidend. Diese Vorgehensweise entspricht laut dem Gericht auch den Gesetzesmaterialien, in denen eine Übernahme der Lohnsumme aus der Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehen war. Das Finanzamt hat in diesem Fall allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Kombiangebote mit Bestandteilen zu unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen müssen aufgeteilt werden

Aufteilungsmethode muss sachgerecht sein

Regelfall: Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen

Aufteilung nach dem Wareneinsatz ebenfalls denkbar

anteiliger Verkaufspreis über dem Einzelverkaufspreis ist kein sachgerechtes Ergebnis

zur Erbschaftsteuerver Schonung berechnete Lohnsumme umfasst alle Vergütungen

dazu gehören auch Bezüge eines angestellten Gesellschafters einer Personengesellschaft

Finanzamt geht in die Revision

4. Zweites Schreiben zur E-Rechnung geplant

Das Bundesfinanzministerium hat den **Entwurf eines zweiten Schreibens zur E-Rechnung** veröffentlicht. Mit diesem Schreiben will das Ministerium insbesondere den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die Einführung der E-Rechnung anpassen**. Daneben ändert und ergänzt das Schreiben das erste Schreiben zur E-Rechnung. Die Ergänzungen betreffen dabei vor allem Regelungen und Klarstellungen für den Fall, dass **Fehler in Verbindung mit der E-Rechnung** passieren. Außerdem stellt das Ministerium klar, dass die **Aufbewahrungspflicht für Rechnungen** für umsatzsteuerliche Zwecke **nicht allein dadurch verletzt** wird, dass **E-Rechnungen nicht in einem GoBD-konformen Datenverarbeitungssystem gespeichert** werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Rechnungen weiterhin so aufzubewahren sind, dass deren Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sind. Mit dieser Klarstellung beugt das Ministerium jedoch dem Umstand vor, dass Unternehmen nach einer Betriebsprüfung allein deswegen den **Vorsteuerabzug verlieren**, weil sie E-Rechnungen auf eine Weise archivieren, die das Finanzamt nicht vollständig anerkennt. Die endgültige Veröffentlichung des neuen Schreibens hat das Ministerium im vierten Quartal 2025 geplant.

weiteres Schreiben zur E-Rechnung in Arbeit

Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Klarstellungen und Regelungen für den Fall, dass bei der E-Rechnung Fehler passieren

endgültige Fassung im vierten Quartal 2025

5. Mindestlohn soll in zwei Schritten auf 14,60 Euro steigen

Aktuell liegt der **gesetzliche Mindestlohn bei 12,82 Euro pro Stunde**. Nach dem Vorschlag der Mindestlohnkommission soll dieser **in zwei Schritten auf 14,60 Euro steigen**. Als erste Stufe schlägt die Kommission für Anfang **2026 eine Anhebung auf 13,90 Euro** vor. **Zum 1. Januar 2027** soll der Mindestlohn dann **auf 14,60 Euro steigen**. Dieser Betrag liegt unter dem Wert von 15 Euro pro Stunde, den die Regierungskoalition vereinbart hat. Die Kommission verbat sich deshalb Versuche einer politischen Beeinflussung. Im Gegensatz zu den beiden vorherigen Erhöhungen **fiel der Beschluss** der Kommission diesmal **einstimmig**, also mit Zustimmung der Arbeitnehmervertreter. Die Bundesregierung ist bei der Umsetzung an den Vorschlag der Kommission gebunden, sofern sie nicht eine Gesetzesänderung in Angriff nehmen will.

Mindestlohnkommission schlägt Anhebung des Mindestlohns auf 14,60 Euro vor

Anhebung soll in zwei Schritten erfolgen

Kommission verbittet sich politische Beeinflussung

6. Bestattungsvorsorge keine außergewöhnliche Belastung

Bestattungskosten sind als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn der Steuerzahler verpflichtet ist, diese zu tragen und die Erbmasse des Verstorbenen nicht ausreicht, um die Bestattungskosten zu decken. Für die Kosten der eigenen Bestattungsvorsorge gilt das jedoch nicht. Das Finanzgericht Münster hat einem Steuerzahler den **Abzug der Kosten für einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag als außergewöhnliche Belastung verweigert**, weil die Ausgaben nicht zwangsläufig entstanden sind, sondern auf der freien Entscheidung des Steuerzahlers basieren. Außerdem setzt eine außergewöhnliche Belastung voraus, dass die Aufwendungen tatsächlich außergewöhnlich sind, also größer als die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler. Das ist bei der Bestattungsvorsorge nicht der Fall, denn derartige Kosten entstehen auch anderen Steuerzahlern gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Bestattungskosten können ausnahmsweise außergewöhnliche Belastung sein

Bestattungsvorsorge ist nicht zwangsläufig und damit auch keine außergewöhnliche Belastung